



Tierseuchenverordnung

(TSV)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Internationales Tierseuchenamt» durch «Weltorganisation für Tiergesundheit» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p>
	<p><i>Art. 4 Bst. g^{ter} (neu)</i></p> <p>Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:</p> <p>g^{ter}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>
<p>Art. 5 Bst. y</p> <p>y. Kryptosporidiose;</p>	<p><i>Art. 5 Bst. y</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</p> <p>¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>f. den Verwendungszweck gemäss Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004;</p> <p>g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel gemäss Artikel 23 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 und der Gesundheitsmeldung gemäss Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i></p> <p>¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹ (TAMV);</p> <p>g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016² über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>

¹ SR 812.212.27

² SR 817.190

<p>Art. 17l Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die nach Artikel 17c Absatz 1 dieser Verordnung sowie die nach Artikel 74 Absatz 6 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 erhobenen Daten auf. Die Daten zum Hundehalter werden zehn Jahre nach dem Tod des letzten Hundes gelöscht.</p>	<p>Art. 17l Aufbewahrung der Daten</p> <p>¹ Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die nach Artikel 17c Absatz 1 dieser Verordnung sowie die nach Artikel 74 Absatz 6 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ (TSchV) erhobenen Daten auf.</p> <p>² Die Daten zum Hundehalter werden zehn Jahre nach dem Tod des letzten Hundes gelöscht.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arten der gehaltenen Wassertiere; b. die Anzahl oder das Gesamtgewicht der Wassertiere pro Art; c. bei Zu- und Abgängen von Wassertieren, Eier und Samen: <ul style="list-style-type: none"> 1. den Herkunfts- oder Bestimmungsort beziehungsweise das Herkunfts- oder Bestimmungsgewässer, 2. die Art, 3. die Anzahl oder das Gesamtgewicht, 4. das Alter, 5. das Datum des Zu- oder Abgangs; d. bei Abgängen von Erzeugnissen: <ul style="list-style-type: none"> 1. den Bestimmungsort, 2. die Art, 3. das Gesamtgewicht, 4. das Datum des Abgangs; e. die Mortalität in jeder epidemiologischen Einheit. <p>² Die Dokumente über die Bestandeskontrolle sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen sowie der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>Art. 22 Bestandeskontrolle (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arten der gehaltenen Wassertiere; b. die Anzahl oder das Gesamtgewicht der Wassertiere pro Art; c. bei Zu- und Abgängen von Wassertieren, Eier und Samen: <ul style="list-style-type: none"> 1. den Herkunfts- oder Bestimmungsort beziehungsweise das Herkunfts- oder Bestimmungsgewässer, 2. die Art, 3. die Anzahl oder das Gesamtgewicht, 4. das Alter, 5. das Datum des Zu- oder Abgangs; d. bei Abgängen von Erzeugnissen: <ul style="list-style-type: none"> 1. den Bestimmungsort, 2. die Art, 3. das Gesamtgewicht, 4. das Datum des Abgangs; e. die Mortalität in jeder epidemiologischen Einheit. <p>² Die Dokumente über die Bestandeskontrolle sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen sowie der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 22 Abs. 3</p>	<p>Art. 22a Aufzeichnungen über Befunde, Impfungen und Therapieprodukte (<i>neu</i>)</p>

³ SR 455.1

<p>³ Die Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und den Einsatz von Desinfektionsmitteln zwecks Therapie des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>Die Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und den Einsatz von nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁴ (VBP) zugelassenen Produkten zwecks Therapie des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 22 Abs. 5</p> <p>⁵ Die Aquakulturbetriebe müssen eine gute Hygienepraxis betreiben, um die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchenerregern zu verhüten. Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die gute Hygienepraxis.</p>	<p><i>Art. 22b</i> Gute Hygienepraxis (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Die Aquakulturbetriebe müssen eine gute Hygienepraxis betreiben, um die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchenerregern zu verhüten.</p> <p>² Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die gute Hygienepraxis.</p>
	<p><i>Art. 22c</i> Begleitdokument (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Werden lebende Wassertiere in einen anderen Aquakulturbetrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument in Papierform ausstellen und eine Kopie davon aufbewahren.</p> <p>² Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Adresse des Aquakulturbetriebs, aus dem die Tiere verbracht werden; b. die Tierart; c. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; d. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden; e. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist. <p>³ Die Artikel 11<i>b</i> Absätze 3 und 4, 12 Absatz 2, 12<i>a</i> und 13 gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 22 Abs. 4</p> <p>⁴ Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.</p>	<p><i>22d</i> Verbringen von Wassertieren in ein Gewässer (<i>neu</i>)</p> <p>Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.</p>
	<p><i>Art. 23 Abs. 2 Bst. d^{bis}</i> (<i>neu</i>)</p> <p>² Bei der Prüfung müssen folgende Punkte kontrolliert und dokumentiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> d^{bis}. die Aufzeichnungen nach Artikel 22<i>a</i>;
<p>Art. 34 Abs. 3–5</p>	<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i></p>

⁴ SR 813.12

<p>³ Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Einführungskurs besucht und die Prüfung bestanden hat; b. über einen Stall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt. <p>⁴ Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.</p> <p>⁵ Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachtbetriebe liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.</p>	<p>³ Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Einführungskurs besucht und die Prüfung bestanden hat; und b. eine Ausbildung nach Artikel 150 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁵ für Tiertransportpersonal absolviert und die Prüfung bestanden hat. <p>⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes</p> <p>¹ Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</p> <p>² Viehhändler, deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt, können vor der Erneuerung des Viehhandelspatentes zur Wiederholung des Einführungskurses verpflichtet werden.</p> <p>³ Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kein Stall vorhanden ist oder der Stall den Grundsätzen der Seuchenhygiene nicht genügt; b. der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben; c. der Weiterbildungskurs nicht besucht oder der Einführungskurs nicht wiederholt wurde. <p>⁴ Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.</p>	<p>Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes</p> <p>¹ Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</p> <p>² Die Erneuerung des Viehhandelspatentes kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn die Tätigkeit des Viehhändlers zu Beanstandungen Anlass gibt.</p> <p>³ Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Viehhändler oder sein Personal im Rahmen des Viehhandels schwerwiegend gegen Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung verstossen haben; b. der Viehhändler den Weiterbildungskurs nicht besucht hat. <p>⁴ Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</p> <p>² Mit der Durchführung der Kurse kann eine Organisation beauftragt werden. Eine solche Organisation muss den Nachweis erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. eine nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierte Organisation eine externe Qualitätskontrolle durchführt. 	<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</p> <p>² Mit der Durchführung der Kurse kann eine Organisation beauftragt werden. Eine solche Organisation muss den Nachweis erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. sie über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010 oder eduQua:2012 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt, wobei die Zertifizierung von einer nach der Akkreditierungs- und

⁵ SR 455.1

	Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 ⁶ akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein muss.
<p>Art. 37 Pflichten der Viehhändler</p> <p>Die Viehhändler sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Verdacht auf eine Seuche oder den Ausbruch einer Seuche sowie gehäufte Verendungen und Aborte unverzüglich einem Tierarzt zu melden; b. für den Tiertransport ausschliesslich Fahrzeuge zu verwenden, die Artikel 25 Absatz 1 entsprechen; c. das Personal im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zu informieren und periodisch aus- und weiterzubilden; d. die Seuchenmeldungen des BLV regelmässig zu verfolgen; e. das Viehhandelspatent beim Handel mit und dem Transport von Tieren mit sich zu führen. 	<p>Art. 37</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 37a Anforderungen an die Ställe</p> <p>Der Stall eines Viehhändlers muss verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausreichende Kapazität für die Absonderung kranker Tiere; b. gegebenenfalls ausreichende Kapazität für die Absonderung von Tieren, die zur Ausfuhr bestimmt sind; c. geeignete Anlagen für das Entladen, Unterbringen, Tränken, Füttern und Pflegen der Tiere; d. eine geeignete Fläche für die Aufnahme von Einstreu und Mist; e. eine Jauchegrube. 	<p>Art. 37a</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 37b Amtstierärztliche Überwachung</p> <p>Der Kantonstierarzt veranlasst, dass die Ställe von Viehhändlern und die Aufzeichnungen über den Tierverkehr in regelmässigen Abständen risikobasiert amtstierärztlich kontrolliert werden.</p>	<p>Art. 37b</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

⁶ SR 946.512

<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Die seuchenpolizeilichen Anforderungen an den Betrieb und die Einrichtungen von Schlachtbetrieben richten sich nach Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle.</p>	<p><i>Art. 38 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die seuchenpolizeilichen Anforderungen an den Betrieb und die Einrichtungen von Schlachtbetrieben richten sich nach Artikel 4 VSFK⁷.</p>
<p>Art. 48 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen dürfen nur immunologische Erzeugnisse verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut nach der Heilmittelgesetzgebung zugelassen und zusätzlich vom BLV genehmigt sind. Das BLV erteilt die Genehmigung, sofern die Verwendung des immunologischen Erzeugnisses nach der vorliegenden Verordnung nicht verboten ist. Die immunologischen Erzeugnisse dürfen nur an Tierärztinnen und Tierärzte und an Behörden abgegeben werden.</p> <p>² Das BLV veröffentlicht periodisch das Verzeichnis der zu diesem Zweck genehmigten immunologischen Erzeugnisse.</p>	<p><i>Art. 48 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen dürfen nur immunologische Erzeugnisse verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut oder von einem Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zugelassen und zusätzlich vom BLV genehmigt sind. Das BLV erteilt die Genehmigung, sofern die Verwendung des immunologischen Erzeugnisses nach der vorliegenden Verordnung nicht verboten ist. Die immunologischen Erzeugnisse dürfen nur an Tierärztinnen und Tierärzte und an Behörden abgegeben werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 59 Abs. 3</p> <p>³ Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3</i></p> <p>³ Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Von Menschen zur Verfügung gestellte Behausungen für Bienen müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.</p>
<p>Art. 61 Abs. 2</p> <p>² Der Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste und der Kontrolle der Primärproduktion, Besamungstechniker, das Personal von Entsorgungsbetrieben, das Schlachtpersonal sowie die Polizei- und Zollfunktionäre.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 2</i></p> <p>² Der Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, das Personal der Tiergesundheitsdienste und der Kontrolle der Primärproduktion, Besamungstechniker, Viehhändler, das Personal von Entsorgungsbetrieben, das Schlachtpersonal sowie das Personal der Polizei- und Zollbehörden.</p>

⁷ SR 817.190

<p>Art. 74 Abs. 1</p> <p>¹ Für die amtlich angeordneten Desinfektionen dürfen nur Mittel angewandt werden, die nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>	<p><i>Art. 74 Abs. 1</i></p> <p>¹ Für die amtlich angeordneten Desinfektionen dürfen nur Mittel angewandt werden, die nach der VBP⁸ in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>b. das Anbringen der gelben Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. a);</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>b. die Information an den gesperrten Bestand nach Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. das Anbringen der gelben Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. a);</p>	<p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p>Art. 87 Information</p> <p>¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p> <p>² Der Kantonstierarzt sorgt mittels Anschlägen für die Bekanntmachung der getroffenen Anordnungen in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>³ Entsprechend den Musterformularen des BLV sind die folgenden Anschläge zu verwenden:</p> <p>a. gelbe Anschläge für gesperrte Bestände; sie enthalten Angaben über die Begründung der Sperrmassnahmen (Seuchenverdacht oder Seuchenfall), die Sperrvorschriften und die Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften;</p> <p>b. rote Anschläge, die an öffentlichen Anschlagstellen innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen anzubringen sind; sie enthalten Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche, die Verhaltensregeln und Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften.</p>	<p><i>Art. 87 Information</i></p> <p>¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p> <p>² Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>³ Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>⁴ Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>⁵ Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>

⁸ SR 813.12

<p>Art. 89 Abs. 1 Bst. b</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt sorgt für:</p> <p>b. das Anbringen der roten Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. b);</p>	<p><i>Art. 89 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt sorgt für:</p> <p>b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 4;</p>
<p>Art. 95 Bst. a</p> <p>Das BLV ist ermächtigt, auf Antrag des Kantonstierarztes, sofern es die Seuchenlage gestattet:</p> <p>a. den Umfang der Schutz- und Überwachungszonen zu reduzieren (Art. 88 Abs. 1 und 2);</p>	<p><i>Art. 95 Bst. a</i></p> <p>Das BLV ist ermächtigt, auf Antrag des Kantonstierarztes, sofern es die Seuchenlage gestattet:</p> <p>a. den Umfang der Schutz- und Überwachungszonen zu reduzieren (Art. 88 Abs. 1 und 2) oder auf deren Festlegung zu verzichten;</p>
	<p><i>Art. 105b Abs. 2^{bis} (neu)</i></p> <p>^{2bis} In Abweichung von Artikel 88 Absatz 1 ordnet der Kantonstierarzt keine Schutz- und Überwachungszonen an.</p>
<p>Art. 112b Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Pferdepest die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand. Ausserdem ordnet er an: ...</p>	<p><i>Art. 112b Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Pferdepest in Abweichung von Artikel 84 die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand. Ausserdem ordnet er an: ...</p>
<p>Art. 112c Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Pferdepest die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an: ...</p>	<p><i>Art. 112c Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Der Kantonsarzt verhängt bei Feststellung der Pferdepest in Abweichung von Artikel 85 die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an: ...</p>
<p>Art. 121 Abs. 2 Bst. b und c</p> <p>² Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt:</p> <p>b. erarbeitet das BLV zusammen mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt, den kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>² Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>

<p>Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. a</p> <p>^{1bis} Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn:</p> <p>a. sie durch ein aviäres Orthoavulavirus Typ 1 verursacht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Genomsequenz, die für multiple basische Aminosäuren am C-Terminus des F2-Proteins und Phenylalanin am Rest 117, dem N-Terminus des F1-Proteins, kodiert, oder 2. mit einem intracerebralen Pathogenitätsindex von über 0,7; oder 	<p><i>Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. a</i></p> <p>^{1bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn:</p> <p>a. sie durch ein aviäres Orthoavulavirus Typ 1 verursacht wird; oder ...</p>
<p>Art. 123a Abs. 3 und 4</p> <p>³ In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt die einfache Sperre 2. Grades über ansteckungsverdächtige Bestände nach Rücksprache mit dem BLV frühestens nach 10 Tagen aufheben, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis einer Stichprobe von ansteckungsverdächtigen Tieren einen negativen Befund ergeben haben.</p> <p>⁴ Die einfache Sperre 2. Grades über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzung aller Tiere der empfänglichen Arten und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion frühestens nach 21 Tagen aufgehoben.</p>	<p><i>Art. 123a Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt die verschärfte Sperre über ansteckungsverdächtige Bestände nach Rücksprache mit dem BLV frühestens nach 10 Tagen aufheben, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis einer Stichprobe von ansteckungsverdächtigen Tieren einen negativen Befund ergeben haben.</p> <p>⁴ Die verschärfte Sperre über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzung aller Tiere der empfänglichen Arten und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion frühestens nach 21 Tagen aufgehoben.</p>
<p>Art. 124 Abs. 2</p> <p>² In Abweichung von Artikel 81 ist die Impfung von Tauben mit einem vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassenen und vom BLV genehmigt Totimpfstoff erlaubt.</p>	<p><i>Art. 124 Abs. 2</i></p> <p>² In Abweichung von Artikel 81 ist die Impfung von Tauben mit einem vom BLV genehmigten Totimpfstoff erlaubt. Das BLV kann unter Berücksichtigung der Artikel 7–7e TAMV⁹ die Einfuhr von Totimpfstoffen genehmigen.</p>
<p>Art. 129 Abs. 2</p> <p>² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einem Händlerstall oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.</p>	<p><i>Art. 129 Abs. 2</i></p> <p>² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.</p>
<p>Art. 137 Amtliche Anerkennung</p>	<p><i>Art. 137 Amtliche Anerkennung</i></p> <p>Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei von Aujeszky'scher Krankheit. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre suspendiert beziehungsweise entzogen.</p>

⁹ SR 812.212.27

<p>Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei von Aujeszkyscher Krankheit. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	
	<p><i>Art. 166 Abs. 3 (neu)</i> ³ Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben.</p>
	<p><i>Art. 170 Abs. 3 (neu)</i> ³ Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben.</p>
<p>Art. 172 Abs. 2 ² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die Wiederholung der serologischen Untersuchung aller Tiere nach 30 Tagen einen negativen Befund ergeben hat.</p>	<p><i>Art. 172 Abs. 2</i> ² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wiederholung der serologischen Untersuchung aller Tiere nach 30 Tagen einen negativen Befund ergeben hat; oder b. labordiagnostisch eine Infektion mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 ausgeschlossen wurde.
<p>Art. 174b Amtliche Anerkennung und Überwachung ¹ Alle Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei. Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung aller Sperren suspendiert beziehungsweise entzogen. ² Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Durchführung der Überwachung der Tierbestände. Es kann darin vorschreiben, dass die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.</p>	<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1^{bis}</i> ¹ Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand. b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre. c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben. d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

	<p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>
<p>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, ^{2bis} und 3</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe e, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind, frühestens jedoch 14 Tage nachdem alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt worden sind.</p> <p>^{2bis} Er ordnet spätestens ein Jahr nach Aufhebung aller Sperren die serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD an.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d bis zum Vorliegen eines negativen Befunds der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>	<p>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h (neu), 2, ^{2bis} und 3</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz ^{2bis} Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>
<p>Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen</p> <p>Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die aus einer anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen. Ausgenommen sind Schlachtviehmärkte, wenn sichergestellt ist, dass alle aufgeführten Tiere anschliessend direkt zur Schlachtung gehen.</p>	<p>Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen</p> <p>Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>
	<p>Art. 174^f^{bis} Verstellen von Tieren (neu)</p> <p>¹ Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p>

	<p>² Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>³ Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174f^{ter}.</p>
	<p><i>Art. 174f^{ter}</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen (<i>neu</i>)</p> <p>In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>
<p>Art. 183 Amtliche Anerkennung</p> <p>Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt PRRS-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	<p><i>Art. 183</i> Amtliche Anerkennung</p> <p>Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>
<p>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2</p> <p>¹ Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:</p> <p>f. für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden.</p> <p>² Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden, deren Herkunftsbetrieb frühestens 90 Tage nach der Entnahme negativ auf das PRRS-Virus getestet worden ist.</p>	<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2^{bis} (neu)</i></p> <p>¹ Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:</p> <p>f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>² Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einen Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.

	<p>d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>^{2bis} Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>
<p>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die serologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind; b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von über zehn Wochen alten Jungtieren, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind; c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus allen Produktionseinheiten, wenn keine Bestandesprobleme aufgetreten sind; 	<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind; b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind; c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;
<p>Art. 238a Abs. 1</p> <p>¹ Bei jedem Seuchenfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass:</p>	<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 239h</i></p> <p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p>
	<p><i>Art. 239i</i> Geltungsbereich und Diagnose (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Bekämpfung des Virus der Border Disease (BD) bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons infolge des Nachweises des BD-Virus im Rahmen der BVD-Bekämpfung und -Überwachung.</p> <p>² BD bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons liegt vor, wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BLV genehmigten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat und das BD-Virus mittels molekulargenetischer Analysen im Referenzlaboratorium nachgewiesen wurde.</p>

	<p><i>Art. 239j</i> Ansteckungsverdacht (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>² Besteht ein Ansteckungsverdacht, so ordnet der Kantonstierarzt die Verbringungssperre über die Tiere an, die möglicherweise mit dem BD-Virus Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>³ Die Verbringungssperre für ein Tier wird aufgehoben, sobald:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Trächtigkeit widerlegt oder vorzeitig beendet ist; b. die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat. <p>⁴ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 2 bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>
	<p><i>Art. 239k</i> Seuchenfall (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schlachtung des verseuchten Tieres und der direkten Nachkommen von verseuchten weiblichen Tieren; b. die Ermittlung und die virologische Untersuchung der Mütter der verseuchten Tiere; c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren; d. die Ermittlung der Tiere, die mit den verseuchten Tieren Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann; e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten von Tieren nach Buchstabe d bis spätestens fünf Tage nach der Geburt; f. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe d bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat;

	<p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. das Treffen aller zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Tiere vor einer Ansteckung bei in der Tierhaltung gegebenenfalls vorhandenen Kleinwiederkäuern, die als Ansteckungsquelle nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind, frühestens jedoch 21 Tage nachdem alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt worden sind.</p> <p>³ Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>⁴ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>
	<p><i>Art. 239l</i> Impfungen (<i>neu</i>) Impfungen gegen BD sind verboten.</p>
<p><i>Art. 274e</i> Massnahmen in der Schutz- und der Überwachungszone</p> <p>¹ In der Schutz- und der Überwachungszone ist es verboten, Bienen und Hummeln, gebrauchtes Imkereimaterial, Wabenhonig und Imkereinebenprodukte anzubieten, zu verstellen oder in die Zonen zu verbringen. Gerätschaften dürfen nur verstellt werden, wenn sie vorgängig gereinigt und entseucht worden sind.</p> <p>² Der Kantonstierarzt kann unter Anordnung der erforderlichen sichernden Massnahmen erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verstellen von Bienen und von Hummeln innerhalb der Schutzzone oder innerhalb der Überwachungszone; b. das Verbringen von Bienen und von Hummeln aus der Überwachungs- in die Schutzzone; 	<p><i>Art. 274e</i> Massnahmen in der Schutz- und der Überwachungszone</p> <p>¹ In der Schutz- und der Überwachungszone ist es verboten, Bienen und Hummeln, gebrauchtes Imkereimaterial, Wabenhonig und Imkereinebenprodukte anzubieten, zu verstellen oder in die Zonen zu verbringen. Gerätschaften dürfen nur verstellt werden, wenn sie vorgängig gereinigt und entseucht worden sind.</p> <p>² Der Kantonstierarzt kann unter Anordnung der erforderlichen sichernden Massnahmen erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verstellen von Bienen und von Hummeln innerhalb der Schutzzone oder innerhalb der Überwachungszone; b. das Verbringen von Bienen und von Hummeln aus der Überwachungs- in die Schutzzone; c. das Verbringen von Bienen und Hummeln aus einem Gebiet ausserhalb der Zonen in die Schutz- oder die Überwachungszone.

<p>c. das Verbringen von Bienen und Hummeln aus einem Gebiet ausserhalb der Zonen in die Schutz- oder die Überwachungszone.</p> <p>³ Der Bieneninspektor kontrolliert innert 30 Tagen nach Festlegung der Schutzzone sämtliche sich darin befindenden Bienenstände und dem zuständigen Kantonstierarzt bekannten Hummelnester auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer. In den Bienenständen und Hummelnestern, bei denen er keinen Befall feststellt, stellt er Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig.</p> <p>⁴ Der Bieneninspektor stellt in der Überwachungszone innert 30 Tagen nach deren Festlegung in einer vom Kantonstierarzt bestimmten Auswahl von Bienenständen oder Hummelnestern Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig. Er kann diese Aufgaben auf die Imkerinnen und Imker übertragen. In diesem Fall müssen sie ihm regelmässig die Kontrollergebnisse melden. Das BLV legt die Mindestanzahl der zu kontrollierenden Bienenstände in einer technischen Weisung fest.</p> <p>⁵ In dem auf den Seuchenausbruch folgenden Frühling muss der Bieneninspektor alle sich in der Schutzzone befindenden Bienenstände und dem zuständigen Kantonstierarzt bekannten Hummelnester sowie die im Vorjahr befallenen Imkereibetriebe nachkontrollieren.</p>	<p>³ Der Bieneninspektor kontrolliert innert 30 Tagen nach Festlegung der Schutzzone sämtliche sich darin befindenden Bienenstände, Imkereibetriebe und dem zuständigen Kantonstierarzt bekannten Hummelnester auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer. In den Bienenständen, bei denen er keinen Befall feststellt, stellt er Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig.</p> <p>⁴ In der Schutzzone müssen sämtliche dem zuständigen Kantonstierarzt bekannten Hummelnester, die das Ende ihrer Einsatzzeit erreicht haben, vom Hummelhalter jeweils sicher verpackt, tiefgefroren und aufbewahrt werden bis zur Kontrolle durch den Bieneninspektor. Noch aktive Hummelvölker, bei denen eine Kontrolle ohne irreversible Zerstörung des Hummelnests nicht möglich ist, müssen vom Hummelhalter oder dem Bieneninspektor vorgängig abgetötet und bis zur Kontrolle sicher verpackt und tiefgefroren aufbewahrt werden.</p> <p>⁵ Der Bieneninspektor stellt in der Überwachungszone innert 30 Tagen nach deren Festlegung in einer vom Kantonstierarzt bestimmten Auswahl von Bienenständen Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig. Er kann diese Aufgaben auf die Imkerinnen und Imker übertragen. In diesem Fall müssen sie ihm regelmässig die Kontrollergebnisse melden. Das BLV legt die Mindestanzahl der zu kontrollierenden Bienenstände in einer technischen Weisung fest.</p> <p>⁶ In dem auf den Seuchenausbruch folgenden Frühling muss der Bieneninspektor alle sich in der Schutzzone befindenden Bienenstände sowie die im Vorjahr befallenen Imkereibetriebe nachkontrollieren.</p>
<p>Art. 282b Ablauf und Durchführung der Massnahmen</p> <p>Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über den Ablauf und die Durchführung der Massnahmen im Seuchenfall.</p>	<p>Art. 282b Ablauf und Durchführung der Massnahmen</p> <p>Das BLV kann Vorschriften technischer Art über den Ablauf und die Durchführung der Massnahmen im Seuchenfall erlassen.</p>
<p>Art. 295a Abs. 2</p> <p>² Die Unternehmen informieren die Reisenden mit Plakaten oder Informationsblättern.</p>	<p>Art. 295a Abs. 2</p> <p>² Die Unternehmen informieren die Reisenden mit Plakaten, Informationsblättern oder über elektronische Anzeigetafeln sowie auf ihren Webseiten.</p>
<p>Art. 312 Abs. 2 Bst. e</p> <p>² Ein Labor wird anerkannt, wenn es:</p>	<p>Art. 312 Abs. 2 Bst. e</p> <p>² Ein Labor wird anerkannt, wenn es:</p>

<p>e. an das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette angeschlossen ist.</p>	<p>e. an das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES) nach der Verordnung vom 27. April 2022¹⁰ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette angeschlossen ist.</p>			
<p>Art. 312c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b</p> <p>² Sie melden regelmässig folgende Daten an ALIS:</p> <p>b. die Ergebnisse dieser Untersuchungen;</p>	<p><i>Art. 312c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2^{bis} (neu)</i></p> <p>² Zu den Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden, müssen sie regelmässig folgende Daten an das ARES melden:</p> <p>b. die validierten und freigegebenen Ergebnisse dieser Untersuchungen;</p> <p>^{2bis} Die Daten im Zusammenhang mit Untersuchungen auf meldepflichtige Seuchen sind täglich zu melden. In Notsituationen kann das BLV eine höhere Meldefrequenz einfordern.</p>			
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels</i></p>			
	<p><i>Art. 312d Pflichten der Laboratorien bei von Privatpersonen oder privatrechtlichen Organisationen in Auftrag gegebenen Untersuchungen (neu)</i></p> <p>¹ Die Laboratorien müssen an das ARES alle Daten im Zusammenhang mit Untersuchungen auf meldepflichtige Seuchen melden, wenn:</p> <p>a. die Laboratorien für diese Untersuchung durch das BLV anerkannt sind; und</p> <p>b. die Untersuchung von einer Privatperson oder einer privatrechtlichen Organisation in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>² Artikel 312c Absätze 2 und 2^{bis} gilt sinngemäss.</p>			
	<p>II</p> <p>Die Verordnung vom 27. Mai 2020¹¹ über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)</i></p> <table border="1" data-bbox="1167 1078 1984 1123"> <tr> <td data-bbox="1167 1078 1312 1123">2.17</td> <td data-bbox="1312 1078 1760 1123">Viehhandelsunternehmen</td> <td data-bbox="1760 1078 1984 1123">4</td> </tr> </table>	2.17	Viehhandelsunternehmen	4
2.17	Viehhandelsunternehmen	4		
	<p>III</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.</p> <p>² Die Artikel 174b Absätze 1 und 1^{bis}, 174^{bis} und 174^{ter} treten am ... in Kraft.</p>			

¹⁰ SR 916.408

¹¹ SR 817.032